

Vereinssatzung des Ruderclubs Fürstenwalde 1893 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt nach Eintragung den Namen Ruderclub Fürstenwalde 1893 e.V., nachfolgend RCF genannt und hat seinen Sitz in Fürstenwalde, Altstadt 25.
Der territoriale Tätigkeitsbereich ist Fürstenwalde.

§ 2 Zweck des Vereins

Der RCF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Der RCF gewährleistet die individuelle und organisierte rudersportliche Betätigung für seine eingetragenen Mitglieder und für Schüler durch die Nutzung vereinseigener Sportboote, Geräte und Anlagen. Der RCF ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist unabhängig. Der RCF als Ruderclub ist Mitglied des DRV und des LRV Brandenburg.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung rudersportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mittel des Vereins

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stander

Der Stander des RCF ist rechteckig, in den Farben Grün, Weiß, Schwarz parallel angeordnet. In der Mitte befindet sich das Stadtwappen der Stadt Fürstenwalde. Das Stadtwappen wird vom Namen des RCF umrahmt. Hinter dem Stadtwappen kreuzen sich zwei Ruder mit Blättern in Vereinsfarben.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können einzelne oder juristische Personen werden. Der RCF unterscheidet ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, deren schriftliche Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss angenommen ist und die aktiv den Rudersport betreiben wollen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind fördernde Mitglieder, die dem Vereinszweck dienen möchten, ohne den Rudersport aktiv auszuüben und ohne die Einrichtungen des RCF regelmäßig in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Mitgliedschaftsverlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Über den Ausschluss beschließt der erweiterte Vorstand.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen:

- a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
- b) bei schweren Verstößen gegen die Satzung und die Bootshausordnung,
- c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Ermahnung erfolgt.

Der Ausschluss bedarf der Zustimmung von 6 Mitgliedern des Vorstandes. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an den RCF.

§ 8 Beiträge und sonstige Pflichten

1. Der RCF erhebt folgende finanzielle Aufwendungen:

- a) Beiträge
- b) Aufnahmegebühren
- c) Bootsstandbeiträge
- d) Umlagen
- e) Vermögensanteile

2. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

3. Jedes Mitglied hat jährlich in organisierten Einsätzen Arbeitsleistungen zu erbringen oder diese in Geld abzugelten. Über die Zahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe der finanziellen Abgeltung entscheidet die Mitgliederversammlung. Von den Arbeitsleistungen entbunden sind die Mitglieder des Vorstandes.

4. Der RCF übernimmt durch schuldhaftes Verhalten der Mitglieder zu zahlende Start und Reuegelder, Um- und Abmeldungen nicht.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, den durch den Vorstand bestimmten Bootsbestand, Geräte und Anlagen satzungsgemäß zu nutzen.

2. Das Mitglied erkennt die Bootshausordnung an.

3. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

4. Jedes Mitglied zahlt fristgemäß den Jahresbeitrag entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung.

5. Jedes Mitglied, das sein privates Sportruderboot dem RCF zur Nutzung überlässt, erhält den Bootsstand frei.

6. Die Mitglieder wählen den Vorstand und die Revisionskommission. Stimmrecht haben ordentliche Mitglieder.

§ 10 Organe und Einrichtungen

1. Die Organe des RCF sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

2. Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung die Bildung von Kommissionen zur Lösung besonderer Aufgaben.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter für Sport
 - c) dem Stellvertreter für Technik
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Wanderruderwart
 - f) dem Schriftführer
 - g) dem Bootswart

Der Vorstand wählt den ersten Stellvertreter des Vorsitzenden.

2. Der RCF wird gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden allein bzw. zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird für den Zeitraum von 2 Jahren auf der Jahreshauptversammlung des betreffenden Jahres gewählt. Die Jahreshauptversammlung ist einmal pro Kalenderjahr einzuberufen.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordentliche Verwaltung des Vereinsvermögens. Er führt die Geschäfte des RCF.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einzuberufen und zu leiten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung Leitenden den Ausschlag.
- 6.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Jahr bis zum 31. März einzuberufen. Sie beschließt über
 - die Höhe und Fälligkeiten und der finanziellen Aufwendungen entsprechend § 5,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Revisionskommission,
 - die Bootshausordnung,
 - die Satzungsänderungen und die Auflösung des RCF.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor deren Stattfinden unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit der Aufführung der Beschlüsse anzufertigen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und durch ein Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Ehrungen und Auszeichnungen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist auf der Einladung hinzuweisen.

§ 13 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus 2 Vereinsmitgliedern und wird jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kommissionsmitglieder wählen den Vorsitzenden.
2. Die Revisionskommission überprüft mindestens einmal im Jahr die Finanzarbeit des RCF. Durch den Vorsitzenden der Kommission wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung der Revisionsbericht des Vorjahres gegeben.

§ 14 Jugendabteilung

1. Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.
2. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbständig.
3. Die Jugendabteilung wählt ihren Jugendwart.
4. Der Jugendwart nimmt an den Vorstandssitzungen teil.
5. Die Jugendabteilung entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.

§15 Ehrenordnung

1. Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den RCF erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder ernannt werden.

2. Ehrennadel

Personen, die einen besonderen Beitrag zur Entwicklung des Ruderns in Fürstenwalde geleistet haben, können auf Beschluss des Vorstands mit der Ehrennadel des Ruderclubs Fürstenwalde 1893 e.V. in Bronze, Silber und Gold geehrt werden. Einer Verleihung der Ehrennadel in Gold und Silber sollte jeweils die Auszeichnung in der darunter liegenden Stufe vorausgegangen sein. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Begründung des Antragstellers. Antragsteller dürfen ordentliche Mitglieder des RCF sein. Der Vorstand entscheidet über die Verleihung.

Für eine 50jährige Mitgliedschaft im RCF wird ein Mitglied mit der Ehrennadel in Gold ausgezeichnet.

§ 16 Ordnungsmaßnahmen

1. Auf Antrag des Vorstandes werden gegen ein Mitglied Ordnungsmaßnahmen durchgeführt, wenn Klage wegen unsportlichem, unkameradschaftlichem oder vereinschädigendem Verhalten zu erheben ist oder schwere Verstöße gegen die Bootshausordnung festzustellen sind, ferner, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mehr als 4 Monate mit fälligen Beiträgen, Bootsstandsbeiträgen oder Umlagen in Verzug ist und eine Stundung nicht gewährt wurde.
2. Das Verfahren wird vom Vorstand durchgeführt und ist bei 2/3 Anwesenheit rechtskräftig.
3. Dem betroffenen Mitglied ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme und Verteidigung einzuräumen.
4. Folgende Maßnahmen können getroffen werden:
 - a) Missbilligung,
 - b) Sperre bis zu einem Jahr,
 - c) Ruhen des Stimmrechts bis zu 2 Jahre.

§ 17 Haftung

Der RCF haftet nicht für Schäden, gleich welcher Art und welchen Ursprungs, die Mitgliedern, Gästen oder Dritten entstehen, es sei denn, der Geschädigte weist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nach.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Landesruderverband Brandenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Registrierung

Der RCF ist in das Vereinsregister einzutragen.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.10.2021

Beitragsordnung

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zur Hälfte im Januar und Juli des Jahres fällig.

Folgender Beitragssatz ist seit dem 01.01.2015 gültig:

Jahresbeitrag für Vollmitglieder: 200,-€

Ermäßigter Beitrag für Schüler,
Rentner und Arbeitslose: 100,-€

Beitrag für fördernde Mitglieder, mind.: 100,-€

Der Beitrag ist auf folgendes Konto bei der Volksbank Fürstenwalde-Seelow zu überweisen:

IBAN: DE59170924040000139734

Für die Nutzung von Ressourcen des Ruderclubs werden Beiträge entsprechend der veröffentlichten Liste erhoben.